



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 07 vom 15. April 2010

3. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einebnung von Reihengräbern sowie Entziehung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	3	Deichschau im Stadtgebiet Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	3	Öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Osterath I
Öffentliche Bekanntmachung	3	Öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Osterath II
Öffentliche Bekanntmachung	4	Öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Osterath III
Öffentliche Bekanntmachung	4	Öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Ilverich/Langst-Kierst
Redaktionelles	4	Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse April und Mai 2010
Öffentliche Bekanntmachung	5	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010
Öffentliche Bekanntmachung	7	Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern sowie Entziehung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Meerbusch

Aufgrund der §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 5 und 34 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 05. Dezember 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekanntgemacht:

1. Nachfolgende Reihengräber sollen nach Ablauf der Ruhefrist wiederbelegt werden. Die Verantwortlichen werden aufgefordert, diese Gräber bis spätestens 31. Oktober 2010 abzuräumen. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Friedhof Büderich

Feld 35	Reihe S	Nr. 1-7
Feld 35	Reihe T	Nr. 1-7
Feld 35	Reihe V	Nr. 1-7

Friedhof Osterath

Feld 5	Reihe I	Nr. 1-20
--------	---------	----------

Friedhof Lank I

Feld IX	Reihe I	Nr. 24-30
Feld IX	Reihe I	Nr. 37-45

Friedhof Strümp

Feld I	Reihe K Nr. 22	(Kinderreihengrab)
Feld V	Reihe F Nr. 2-6	

2. Nachfolgende Wahlgräber sind nicht ordnungsgemäß gepflegt. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben. Nachfolger sind nicht zu ermitteln. Mögliche Erben werden aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2010 ihre Rechte anzumelden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist liegen die Voraussetzungen für die Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Büderich

Feld 2	Reihe N	Nr. 15	(+ Malik)
Feld 2	Reihe N	Nr. 18	(+ Grimm)
Feld 3	Reihe A	Nr. 1	(+ Pennekamp)
Feld 3	Reihe L	Nr. 8	(+ Ehlscheid)
Feld 3	Reihe N	Nr. 1-2	(+ Stolle)
Feld 5	Reihe S	Nr. 16-17	(+ Heublein)
Feld 17	Reihe I	Nr. 7-8	(+ Reimann)
Feld 32	Reihe B	Nr. 12	(+ Nowack)
Feld 37	Reihe C	Nr. 5-7	(+ Kreuels)
Feld 43	Reihe F	Nr. 1-2	(+ Wenz)



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1/ Lank-Latum, Gonellastraße 32/34 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Friedhof Osterath

Feld 4	Reihe B	Nr. 21-23	(+ Wimmer)
Feld 5	Reihe D	Nr.13-14	(+ Steinfels)
Feld 5	Reihe E	Nr. 5-6	(+ Blümke)
Feld 5	Reihe E	Nr. 18-19	(+ Gantenberg)
Feld 7	Reihe L	Nr. 21-22	(+ Armbruster)
Feld 15	Reihe F	Nr. 9-10	(+ Drechsler)
Feld 15	Reihe H	Nr. 16-17	(+ Martin)

Friedhof Lank I

Feld I	Reihe B	Nr. 1-2	(+ Bories)
Feld VI	Reihe E	Nr. 14	(+ Tetenberg)
Feld VIII	Reihe C	Nr. 6	(+ An der Heiden)
Feld VIII	Reihe E	Nr. 6	(+ Dören)
Feld XI	Reihe B	Nr. 6-7	(+ Heinrichs)
Feld XI	Reihe J	Nr. 3-4	(+ Holze)
Feld XVIII	Reihe A	Nr.15-16	(+ Halbich)

Friedhof Strümp

Feld I	Reihe G	Nr. 27-28	(+ Gundlach)
Feld IV	Reihe B	Nr. 10-11	(+ Ordelmans)

3. Bei nachfolgenden Wahlgräbern ist der Pflegezustand nicht ordnungsgemäß bzw. ist das Nutzungsrecht abgelaufen. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben bzw. die Anschriften der Nutzungsberechtigten sind unbekannt und nicht zu ermitteln.

Sie oder mögliche Rechtsnachfolger werden aufgefordert, sich bis zum 31. Oktober 2010 zu melden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen bzw. ihre Rechte anzumelden, um Wiedererwerb oder Verzicht zu erklären.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Büderich

Feld 3	Reihe B	Nr. 3	(+ Wiethan)
Feld 6	Reihe D	Nr. 15	(+ Krackow)
Feld 6	Reihe E	Nr. 6-8	(+ Hessner)
Feld 6	Reihe F	Nr. 12	(+ Willbrandt)
Feld 6	Reihe F	Nr. 16-17	(+ Gerits)
Feld 6	Reihe M	Nr. 9-10	(+ Andrews)
Feld 7	Reihe H	Nr. 4-5	(+ Voßen)
Feld 7	Reihe K	Nr. 8-9	(+ Hagen)
Feld 7	Reihe L	Nr. 9-10	(+ Steinki)
Feld 7	Reihe M	Nr. 13-14	(+ Haase)
Feld 15	Reihe A	Nr. 13-14	(+ Kramer)
Feld 15	Reihe B	Nr. 21-23	(+ Spicker)
Feld 15	Reihe I	Nr. 9-10	(+ Rubin)
Feld 17	Reihe M	Nr. 10	(+ Kirchner)
Feld 17	Reihe T	Nr. 10-11	(+ Linke)
Feld 17	Reihe V	Nr. 4	(+ Moers)
Feld 18	Reihe F	Nr. 6	(+ Beinroth)
Feld 18	Reihe T	Nr. 14-15	(+ Thiel)
Feld 18	Reihe T	Nr. 37-38	(+ Hübinger)
Feld 19	Reihe E	Nr. 17-18	(+ Meißner)
Feld 19	Reihe K	Nr. 7-8	(+ Schotten)
Feld 19	Reihe P	Nr. 34-35	(+ Adam)
Feld 19	Reihe U	Nr. 3-4	(+ Ermert)
Feld 30	Reihe B	Nr. 7	(+ Wedler)
Feld 30	Reihe D	Nr. 9-10	(+ Wenzel)
Feld 31	Reihe C	Nr. 1-2	(+ Gersene)

Friedhof Osterath

Feld 2	Reihe I	Nr. 28	(+ Santen)
Feld 4	Reihe C	Nr. 24	(+ Fiebig)
Feld 4	Reihe L	Nr. 9-10	(+ Hölßig)
Feld 4	Reihe M	Nr. 16-17	(+ Zehnpfennig)
Feld 5	Reihe P	Nr. 10-11	(+ Lorenzen)
Feld 6	Reihe F	Nr. 1-2	(+ Borth)
Feld 13	Reihe A	Nr. 1-2	(+ Krafczyk)
Feld 15	Reihe D	Nr. 25-26	(+ Kopreck)
Feld 15	Reihe F	Nr. 9-10	(+ Drechsler)
Feld 15	Reihe F	Nr. 11-12	(+ Baumgart)
Feld 15	Reihe F	Nr. 25-26	(+ Kallen)

Friedhof Lank I

Feld IX	Reihe F	Nr. 7	(+ Pens)
Feld XI	Reihe L	Nr. 3-4	(+ van Huizen/Gerken)
Feld XVI	Reihe J	Nr. 7-8	(+ Brundtke)
Feld XVIII	Reihe N	Nr. 15-15a	(+ Clemens)
Feld XIX	Reihe A	Nr. 13-14	(+ Weisgerber)

Friedhof Strümp

Feld I	Reihe J	Nr. 13-14	(+ Kamp)
--------	---------	-----------	----------

Meerbusch, den 01. April 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen **Deichschauen** im Stadtgebiet Meerbusch gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 29. April 1992 finden an folgenden Terminen statt:

09.06.2010 Deichverband Meerbusch-Lank
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Haus Wellen
in Meerbusch-Langst-Kierst, Zur Rheinfähre 6

17.06.2010 Deichverband Neue-Deichschau- Heerdtt
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Meerbusch-Büderich, Parkplatz
Modellflugplatz, Rhein-km 751,3

Die Termine werden hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 12.03.2010
Im Auftrag: gez. Franzen

Meerbusch, den 17. März 2010
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch veröffentlicht im Auftrage der

Jagdgenossenschaft Osterath I

folgende Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch über die öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Osterath I und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Mit Datum vom 23.09.2009 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. § 47 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1955 S. 2) die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Osterath I vom 16.01.1981 aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.01.2009 genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung liegen in der Zeit

vom 26.04.2010 bis zum 10.05.2010

im Verwaltungsgebäude Moerser Straße 28, Zimmer 21, der Stadt Meerbusch, während der Geschäftszeiten in 40667 Meerbusch-Büderich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 LJG NW) rechtsverbindlich.

Meerbusch, den 12. April 2010

gez.

Josef Radmacher
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch veröffentlicht im Auftrage der

Jagdgenossenschaft Osterath II

folgende Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch über die öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Osterath II und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Mit Datum vom 23.09.2009 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. § 47 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1955 S. 2) die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Osterath II vom 16.01.1981 aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.01.2009 genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung liegen in der Zeit

vom 26.04.2010 bis zum 10.05.2010

im Verwaltungsgebäude Moerser Straße 28, Zimmer 21, der Stadt Meerbusch, während der Geschäftszeiten in 40667 Meerbusch-Büderich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 LJG NW) rechtsverbindlich.

Meerbusch, den 12. April 2010

gez.

Josef Radmacher
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch veröffentlicht im Auftrage der

Jagdgenossenschaft Osterath III

folgende Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch über die öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Osterath III und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Mit Datum vom 23.09.2009 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. § 47 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1955 S. 2) die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Osterath III vom 16.01.1981 aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.01.2009 genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung liegen in der Zeit

vom 26.04.2010 bis zum 10.05.2010

im Verwaltungsgebäude Moerser Straße 28, Zimmer 21, der Stadt Meerbusch, während der Geschäftszeiten in 40667 Meerbusch-Büderich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 LJG NW) rechtsverbindlich.

Meerbusch, den 12. April 2010

gez.

Andreas Hoppe
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch veröffentlicht im Auftrage der

Jagdgenossenschaft Ilverich/Langst-Kierst

folgende Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch über die öffentliche Auslegung einer Satzungsneufassung der Jagdgenossenschaft Ilverich/Langst-Kierst und deren Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Mit Datum vom 20.04.2009 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. § 47 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1955 S. 2) die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Ilverich/Langst-Kierst aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.02.2009 genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung liegen in der Zeit

vom 26.04.2010 bis zum 10.05.2010

im Verwaltungsgebäude Moerser Straße 28, Zimmer 21, der Stadt Meerbusch, während der Geschäftszeiten in 40667 Meerbusch-Büderich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 LJG NW) rechtsverbindlich.

Meerbusch, den 12. April 2010

gez.

Heinz Tourné
Jagdvorsteher

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse April und Mai 2010

		Ort
20.05.	Rat	2
06.05.	Haupt-,Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	1
04.05.	Ausschuss für Planung und Liegenschaften	4/3
05.05.	Bau- und Umweltausschuss	4/1
20.04.	Jugendhilfeausschuss	1
22.04.	Ausschuss für Schule und Sport	4

Sitzungsbeginn in der Regel um 17 Uhr

- 1 = Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Büderich
- 2 = Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, Strümp
- 3 = Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32, Büderich
- 4 = Sitzungsort variiert und kann frühestens eine Woche vor dem Termin im Ratsbüro (02132/916-326) erfragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Meerbusch

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme ^{1) 3)}	Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Wahlamt, Zimmer 1	Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Gonellastraße 32	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
40668 Meerbusch		

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

Datum
spätestens am 23. April 2010 bis 13.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift ³⁾
Wahlamt, Zimmer 1 Gonellastraße 32, 40668 Meerbusch

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

46 Rhein - Kreis - Neuss III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

- jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
 - er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

Deutsche Post

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Meerbusch, den 6. April 2010

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

Dieter Spindler

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
4) Nicht Zutreffendes streichen.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
08.01.2010	122 030.3.04541.7	Vieira da Costa, Fernando Vieira da Costa, Maria	Ruhrtalstraße 77 45239 Essen

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim

Servicebereich 8 in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 19

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Der Bescheid gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

